

STATUTEN

Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil

I. Name und Sitz

Art 1

Name

Gestützt auf das Gesetz vom 29. Juni 2011 über den „Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil“ (VLMG) besteht unter dem Namen

Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil (nachstehend „LIEmobil“ genannt)

eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ergänzend finden die Vorschriften des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen sowie des Personen- und Gesellschaftsrechtes Anwendung.

Art 2

Sitz

Die LIEmobil hat ihren Sitz in Vaduz.

II. Zweck und Aufgaben

Art 3

Zweck

- 1) Zweck des Verkehrsbetriebs LIECHTENSTEINmobil ist die Gewährleistung der Erbringung des öffentlichen Personenverkehrs durch Gestaltung, Planung, Organisation und Vermarktung des Leistungsangebots.
- 2) Der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil kann Rechtsgeschäfte tätigen, die der Unternehmenszweck mit sich bringt, namentlich Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge vergeben, Tarife festlegen, Grundstücke erwerben und veräussern sowie Gesellschaften gründen, sich an Gesellschaften, namentlich an Verkehrsverbänden, beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten.

III. Anstaltskapital

Art 4

Anstaltskapital und Eigentum

Das Dotationskapital beträgt CHF 2'000'000.00 (in Worten: Schweizer Franken zwei Millionen).

Alleiniger Eigentümer der LIEmobil ist das Land Liechtenstein.

IV. Organisation

Art 5

Organe

Die Organe der LIEmobil sind:

- a) der Verwaltungsrat
- b) die Geschäftsleitung
- c) die Revisionsstelle

V. Der Verwaltungsrat

Art 6

Zusammensetzung und Anforderungen

Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Regierung jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Regierung bestimmt den Präsidenten.

Nach Ablauf der ersten Amtsperiode ist eine einmalige Wiederwahl zulässig. Beim Präsidenten des Verwaltungsrates ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsdauer von zwei Jahren zulässig.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und bestimmt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, wobei die Zusammensetzung, Rechte und Pflichten solcher Ausschüsse durch ein eigenes Reglement festgesetzt werden.

Im Verwaltungsrat sind, soweit möglich, Fachkompetenzen aus folgenden Bereichen vertreten:

- a) Öffentlicher Verkehr;
- b) Finanz- und Rechnungswesen;
- c) Recht
- d) Unternehmensführung
- e) Marketing und Informatik

Die Regierung erarbeitet ein ausführliches Anforderungsprofil über die fachlichen und personellen Anforderungen für:

- a) den Verwaltungsrat als Gremium
- b) jedes Mitglied des Verwaltungsrates
- c) den Präsidenten im Besonderen

Art 7

Beschlüsse und Protokoll

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid, bei Stimmengleichheit.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen.

Art 8

Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen eine Entschädigung, welche der Bedeutung, der Komplexität und der Zweckbestimmung der LIEmobil sowie der übernommenen Verantwortung angemessen ist. Die Entschädigungsregelung des Verwaltungsrates wird von diesem selbst festgelegt und der Regierung zur Kenntnis gebracht.

Art 9

Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Unternehmenszweckes zu gewährleisten. Ihm steht die selbständige Erfüllung sämtlicher Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der LIEmobil;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und Finanzkontrolle, soweit für die Führung des Unternehmens erforderlich;
- e) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung.
- f) Die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- g) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- h) Behandlung der Sachgeschäfte, welche gemäss Organisationsreglement der Genehmigung durch den Verwaltungsrat bedürfen;
- i) Benachrichtigung des Gerichtes im Falle der Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit;

VI. Geschäftsleitung

Art 10

Zusammensetzung und Wahl

Der Verwaltungsrat delegiert die operative Geschäftsführung an die Geschäftsleitung.

Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisationsreglement festgelegt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind vom Verwaltungsrat jährlich zu beurteilen.

Art 11

Befugnisse

Die Geschäftsleitung führt unter eigener Verantwortung die operativen Geschäfte der LIEmobil. Sie vertritt die LIEmobil gegenüber Dritten, sofern vom Verwaltungsrat nicht eine besondere Delegation für einzelne Fälle bestellt wird.

VII. Revisionsstelle

Art 12

Revisionsstelle

Die Regierung wählt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle für jeweils ein Geschäftsjahr. Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

VIII. Rechnungslegung, Berichterstattung und Gewinnverwendung

Art 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Die Jahresrechnung setzt sich zusammen aus der Bilanz sowie der Erfolgsrechnung.

Die Rechnungslegung der LIEmobil erfolgt nach den Bestimmungen des PGR.

Art 14

Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung zu erstellen und der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der genehmigte Geschäftsbericht ist öffentlich zugänglich zu machen.

Art 15

Gewinnverwendung

Die Verwendung des Reingewinnes richtet sich nach der von der Regierung festgelegten Eigentümerstrategie.

IX. Auflösung und Liquidation

Art 16

Auflösung und Liquidation

Der Landtag kann die LIEmobil auf Antrag des Verwaltungsrates und der Regierung durch Gesetz auflösen. Über die Verwendung des Vermögens der aufgelösten Anstalt des öffentlichen Rechts entscheidet der Landtag.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, der diese Aufgabe an die Geschäftsleitung oder Dritte übertragen kann.

X. Ergänzende Bestimmungen

Art 17

Aufsicht – Regierung

Die LIEmobil unterstehen der Oberaufsicht der Regierung.

Der Regierung obliegen:

- a) die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- b) die Genehmigung der Statuten
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Verwaltungsrates;
- d) die Berichterstattung an den Landtag über den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
- e) die Wahl der Revisionsstelle;
- f) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie;
- g) die Definition des Leistungsauftrags.

Die Regierung nimmt Reglemente, welche der Verwaltungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat, zur Kenntnis.

Art 18

Zeichnungsrecht

Der Verwaltungsrat regelt die Details der Zeichnungsberechtigung im Organisationsreglement. Es dürfen keine Einzelzeichnungsberechtigungen im Öffentlichkeitsregister eingetragen werden.

Art 19

Arbeitsverhältnis

Die Geschäftsleitung und alle übrigen Angestellten der LIEmobil stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis.

Art 20

Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der LIEmobil und ihren Organen oder einzelnen Mitglieder der Organe sowie zwischen Mitgliedern von Organen gilt Vaduz als Gerichtsstand.

Art 21

Kommunikation

Einberufungen, Mitteilungen und öffentliche Bekanntmachung erfolgen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

Art 22

Wirtschaftlichkeit und Ökologie

Die LIEmobil ist nach allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte zu führen.

Art 23

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Verwaltungsrat am 5. Juli 2012 erlassen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schaan, 5. Juli 2012

Präsident des Verwaltungsrates

Vizepräsident des Verwaltungsrates

Gerhard H. Häring

Karlheinz Ospelt